

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Dr. Achim Kessler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/2536**

Lücke bei den Wohnkosten im Arbeitslosengeld II

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe werden Wohnkosten, die tatsächlich angefallen sind, nur übernommen, soweit sie als angemessen bewertet werden. Kosten, die darüber liegen, müssen die Betroffenen aus den Regelleistungen finanzieren, sofern sie keine billigere Wohnung finden.

Die Bestimmung dieser Angemessenheitsgrenzen fällt lokal sehr unterschiedlich aus. Jobcenter und kommunale Träger müssen dafür ein sogenanntes schlüssiges Konzept erarbeiten. Wie dieses zu erstellen ist, ist aber gegenwärtig nicht einheitlich festgelegt. Ein Gutachten vom Institut Wohnen und Umwelt, das im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass „bei einer Vielzahl von Grundsicherungsträgern keine sachgerechte Tatsachenfeststellung vorgenommen wurde“ und außerdem „selbst bei grundsätzlich ähnlichen Bemessungsansätzen unterschiedliche Berechnungsschritte durchgeführt werden, die für das Ergebnis (die Höhe der Angemessenheitsgrenzen) große Bedeutung haben können“ (S. 254 f.). Auch bei der Überprüfung, ob überhaupt billigere Wohnungen vorhanden sind, verfahren die Jobcenter sehr unterschiedlich (ebd.). Wie das sozio-kulturelle Existenzminimum im Bereich Wohnen gewährleistet wird, hängt also stark von der Kommune ab, in der jemand wohnt.

Trotz dieser großen Unterschiede hielt es das Bundesverfassungsgericht 2017 nicht für notwendig, sich mit den Anforderungen an ein sogenanntes schlüssiges Konzept zu befassen, und wies zwei Verfahren dazu ab (1 BvR 617/14 und 1 BvL 2/15 sowie 1 BvL 5/15). Außerdem können Wohnkosten selbst dann, wenn die allgemeinen Angemessenheitsgrenzen eingehalten werden, gekürzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn nach einem Umzug die Wohnkosten höher liegen als vor dem Umzug.

Angesichts der schwierigen Finanzsituation vieler Kommunen kann es kaum überraschen, wenn arme Kommunen die Wohnkosten als Sparmöglichkeit nutzen. Von 2015 bis 2017 wurden bei Erwerbslosen und aufstockenden Leistungs-

berechtigten daher jährlich fast 600 Mio. Euro Wohnkosten nicht übernommen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten Katja Kipping auf Bundestagsdrucksache 19/1039).

Die Kleine Anfrage will das genaue Ausmaß dieser Lücke seit 2005 ermitteln.

Nichtübernahme von Bedarfen für Kosten der Unterkunft und Heizung

1. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden seit 2005 Kosten der Unterkunft und Heizung, die für Leistungsberechtigte des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) tatsächlich angefallen sind, nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Wie hoch ist der Anteil dieser nicht übernommenen Kosten an den tatsächlich angefallenen Kosten (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Wie viele Bedarfsgemeinschaften waren davon betroffen (bitte absolute Werte sowie relative Werte im Verhältnis zur Zahl der Bedarfsgemeinschaften für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
4. In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro betroffener Bedarfsgemeinschaft tatsächliche Kosten nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
5. In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro Bedarfsgemeinschaft tatsächliche Kosten nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit stehen Ergebnisse über die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung sowie über die anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zur Verfügung. Beide Größen werden im Rahmen der Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhoben und im Rahmen der statistischen Aufbereitung kopfteilig auf die leistungsberechtigten Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft – also die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – verteilt.

Die Gründe, warum die tatsächlichen von anerkannten Unterkunfts-kosten im Einzelfall abweichen, können vielfältig sein und mit den Mitteln der Statistik nicht identifiziert werden. Neben einer Bewertung der tatsächlichen Kosten als unangemessen durch den kommunalen Träger kann sich beispielsweise herausstellen, dass nicht die gesamte Fläche als Wohnfläche bewertet werden kann (Geschäftsräume, Untervermietung usw.). Darüber hinaus werden beispielsweise auch Mietminderungen des Leistungsberechtigten oder Rückerstattungen bzw. Gutschriften aus Nebenkostenabrechnungen häufig nur von den anerkannten Kosten abgezogen.

Aus Sicht der Bundesregierung können deshalb Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in der Statistik nicht dahingehend interpretiert werden, dass die kommunalen Träger in solchen Fällen über kein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit verfügen oder das sozio-kulturelle Existenzminimum nicht gewährleistet sei.

Im Jahresdurchschnitt 2017 lagen bei bundesweit rund 588 000 Bedarfsgemeinschaften die anerkannten unter den tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten; dies sind rund 18 Prozent aller 3,26 Millionen Bedarfsgemeinschaften. Für diese Bedarfsgemeinschaften ergab sich im Jahr 2017 eine Differenz von rund 560 Mio. Euro zwischen tatsächlichen und angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten; dies entspricht einem Anteil von 3,4 Prozent an dem gesamten Volumen tatsächlicher Unterkunfts- und Heizkosten. Bezogen auf die genannten 588 000 Bedarfsgemeinschaften ergibt sich eine durchschnittliche monatliche Differenz von 80 Euro beziehungsweise von 14 Euro bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften.

Weitere Ergebnisse sind den Tabellen 1 bis 3 im Anhang zu entnehmen. Entsprechend differenzierte Daten aus der Grundsicherungsstatistik liegen erst ab dem Jahr 2011 vor.

Unangemessenheit gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II

6. In wie vielen Fällen seit 2005 und in welcher Höhe wurden Kosten der Unterkunft und Heizung nicht vollständig übernommen, weil die tatsächlich angefallenen Kosten nicht als angemessen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II anerkannt und übernommen wurden (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
7. Wie hoch ist der Anteil dieser nicht anerkannten Kosten an den tatsächlich angefallenen Kosten (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
8. Wie viele Bedarfsgemeinschaften waren davon betroffen (bitte absolute Werte sowie relative Werte im Verhältnis zur Zahl der Bedarfsgemeinschaften für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
9. In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro betroffener Bedarfsgemeinschaft tatsächliche Kosten nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
10. In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro Bedarfsgemeinschaft tatsächliche Kosten nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Erhöhung nach Umzug unterhalb der Angemessenheitsgrenze

11. In wie vielen Fällen seit dem 1. April 2011 und in welcher Höhe erfolgte eine Begrenzung der Kostenübernahme gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II nach einem sogenannten nicht erforderlichen Umzug, der zu erhöhten Kosten unterhalb der Angemessenheitsgrenze führte (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

12. Wie hoch ist der Anteil dieser nicht anerkannten Kosten an den tatsächlich angefallenen Kosten (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
13. Wie viele Bedarfsgemeinschaften waren davon betroffen (bitte absolute Werte sowie relative Werte im Verhältnis zur Zahl der Bedarfsgemeinschaften für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
14. In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro betroffener Bedarfsgemeinschaft tatsächliche Kosten nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
15. In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro Bedarfsgemeinschaft tatsächliche Kosten nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Erhöhung nach Umzug oberhalb der Angemessenheitsgrenze

16. Sind die Fälle, in denen ein sogenannter nicht erforderlicher Umzug zu tatsächlichen Kosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze geführt hat und deswegen die Kostenübernahme begrenzt wurde, in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen)“ abgebildet?
17. In wie vielen solchen Fällen und in welcher Höhe wurden seit 2005 tatsächlich angefallene Kosten nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben, jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
18. Wie hoch ist der Anteil dieser nicht übernommenen Kosten an den tatsächlich angefallenen Kosten (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
19. Wie viele Bedarfsgemeinschaften waren davon betroffen (bitte absolute Werte sowie relative Werte im Verhältnis zur Zahl der Bedarfsgemeinschaften für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
20. In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro betroffener Bedarfsgemeinschaft tatsächliche Kosten nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
21. In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro Bedarfsgemeinschaft tatsächliche Kosten nicht übernommen (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Nichtübernahme von umzugsbegleitenden Kosten

22. In wie vielen Fällen seit 2005 und in welcher Höhe wurden umzugsbegleitende Kosten gemäß § 22 Absatz 6 SGB II nicht übernommen, weil die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht anerkannt wurden (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 bis 22 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben zu den Gründen vor, wenn angemessene unter den tatsächlichen Unterkunft- und Heizkosten liegen.

Kostensenkungsaufforderungen

23. In wie vielen Fällen wurden seit 2005 Kostensenkungsaufforderungen erteilt (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
24. Wie viele Bedarfsgemeinschaften waren davon betroffen (bitte absolute Werte sowie relative Werte im Verhältnis zur Zahl der Bedarfsgemeinschaften für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die einzelnen Jobcenter angeben und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Verwaltungsabläufe wie Kostensenkungsaufforderungen werden statistisch nicht erfasst. Dementsprechend liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

Tabelle 1 – Differenz aus tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU)

Gebiet	Differenz aus tatsächlichen und anerkannten laufenden KdU							Anteil der Differenz zwischen tatsächlicher und anerkannter laufender KdU an den tatsächlichen KdU						
	Jahressumme in Tsd. Euro							Jahresdurchschnitt in Prozent						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Treptow-Köpenick	1.398	1.475	1.546	2.009	2.148	2.274	2.511	1,8	1,9	1,9	2,5	2,7	2,9	3,2
Steglitz-Zehlendorf	3.636	3.958	4.168	3.927	3.791	3.567	3.563	5,2	5,8	6,1	5,7	5,7	5,6	5,7
Tempelhof-Schöneberg	4.143	4.662	4.814	5.135	5.474	5.364	5.091	2,9	3,2	3,3	3,5	3,7	3,7	3,6
Charlottenburg-Wilmersdorf	4.393	5.078	5.561	6.256	6.473	5.867	5.734	3,8	4,5	4,9	5,5	5,8	5,4	5,5
Pankow	4.408	4.931	5.045	4.982	4.773	4.873	4.816	3,5	4,0	4,1	4,0	4,0	4,3	4,5
Reinickendorf	2.534	2.622	2.610	3.138	3.464	3.329	3.631	2,4	2,4	2,3	2,6	2,8	2,7	3,0
Spandau	4.909	5.554	5.864	5.995	5.833	5.849	5.970	4,0	4,5	4,6	4,5	4,4	4,4	4,5
Friedrichshain-Kreuzberg	10.134	9.626	9.808	9.944	8.912	8.080	7.850	6,2	6,0	6,1	6,2	5,7	5,4	5,5
Mitte	5.192	5.407	6.135	7.015	7.362	7.707	7.077	2,4	2,5	2,8	3,1	3,3	3,5	3,2
Marzahn-Hellersdorf	2.464	2.361	2.477	2.189	2.013	1.961	2.069	1,9	1,8	1,9	1,7	1,5	1,6	1,8
Lichtenberg	2.032	1.554	1.696	1.803	1.785	2.021	2.257	1,7	1,3	1,4	1,5	1,5	1,7	2,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweise: Jahresdurchschnitte der BG auf JC-Ebene wurden auf Basis der für Wohnkosten plausiblen Gebiete berechnet.

Die Berechnungen beziehen sich auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft; Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die Umrechnung der von Haushaltsgemeinschaft auf Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach der Kopfteilermethode.

Jahresdurchschnittswerte wurden berechnet, wenn mindestens 10 Monate als plausibel eingestuft wurden.

Jahressummen auf JC-Ebene wurden auf einen Jahreswert hochgerechnet, wenn mindestens 10 Monate als plausibel eingestuft wurden.

Tabelle 2 – Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU)

Gebiet	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Differenz zwischen							Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften						
	tatsächlichen und anerkannten laufenden KdU													
	Jahresdurchschnitt							Jahresdurchschnitt in Prozent						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Treptow-Köpenick	3.726	1.375	1.308	1.662	1.811	1.799	1.848	22,1	8,3	7,9	10,1	11,2	11,4	11,7
Steglitz-Zehlendorf	4.553	3.326	3.299	2.981	2.700	2.388	2.220	31,4	23,9	24,4	22,8	21,3	19,7	18,9
Tempelhof-Schöneberg	6.400	3.778	3.370	3.391	3.614	3.448	3.230	22,4	13,4	12,1	12,4	13,2	13,0	12,6
Charlottenburg-Wilmersdorf	5.794	3.848	3.597	3.887	3.987	3.503	3.158	24,6	16,9	16,2	18,0	18,7	17,1	16,1
Pankow	7.641	4.566	4.044	3.663	3.389	3.322	3.196	27,5	17,2	15,5	14,4	13,7	14,2	14,4
Reinickendorf	4.266	2.323	2.221	2.370	2.395	2.258	2.340	20,1	10,8	10,2	10,8	10,9	10,5	10,9
Spandau	6.196	4.580	4.522	4.532	4.351	4.229	4.166	25,5	18,9	18,5	18,7	18,1	17,9	17,8
Friedrichshain-Kreuzberg	10.133	6.488	6.193	6.167	5.594	5.185	4.804	30,8	20,5	20,0	20,3	18,9	18,3	17,6
Mitte	10.786	5.027	5.021	5.209	5.049	4.676	4.189	24,4	11,6	11,7	12,2	12,1	11,5	10,3
Marzahn-Hellersdorf	6.783	2.160	2.182	1.948	1.737	1.550	1.542	24,3	7,8	7,9	7,2	6,6	6,3	6,6
Lichtenberg	6.151	1.509	1.345	1.361	1.297	1.398	1.453	23,8	5,9	5,3	5,5	5,3	5,9	6,3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweise: Jahresdurchschnitte der BG auf JC-Ebene wurden auf Basis der für Wohnkosten plausiblen Gebiete berechnet.

Die Berechnungen beziehen sich auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft; Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die Umrechnung der von Haushaltsgemeinschaft auf Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach der Kopfteilermethode.

Jahresdurchschnittswerte wurden berechnet, wenn mindestens 10 Monate als plausibel eingestuft wurden.

Jahressummen auf JC-Ebene wurden auf einen Jahreswert hochgerechnet, wenn mindestens 10 Monate als plausibel eingestuft wurden.

Tabelle 3 – Differenz aus tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) pro Bedarfsgemeinschaft (BG)

Gebiet	Differenz aus tatsächlichen und anerkannten laufenden KdU pro Bedarfsgemeinschaft mit Differenz							Differenz aus tatsächlichen und anerkannten laufenden KdU pro Bedarfsgemeinschaft						
	Monatsdurchschnitt in Euro pro BG													
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Treptow-Köpenick	31	89	98	101	99	105	113	7	7	8	10	11	12	13
Steglitz-Zehlendorf	67	99	105	110	117	124	134	21	24	26	25	25	24	25
Tempelhof-Schöneberg	54	103	119	126	126	130	131	12	14	14	16	17	17	17
Charlottenburg-Wilmersdorf	63	110	129	134	135	140	151	16	19	21	24	25	24	24
Pankow	48	90	104	113	117	122	126	13	15	16	16	16	17	18
Reinickendorf	50	94	98	110	121	123	129	10	10	10	12	13	13	14
Spandau	66	101	108	110	112	115	119	17	19	20	21	20	21	21
Friedrichshain-Kreuzberg	83	124	132	134	133	130	136	26	25	26	27	25	24	24
Mitte	40	90	102	112	122	137	141	10	10	12	14	15	16	15
Marzahn-Hellersdorf	30	91	95	94	97	105	112	7	7	8	7	6	7	7
Lichtenberg	28	86	105	110	115	120	129	7	5	6	6	6	7	8

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweise: Jahresdurchschnitte der BG auf JC-Ebene wurden auf Basis der für Wohnkosten plausiblen Gebiete berechnet.

Die Berechnungen beziehen sich auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft; Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die Umrechnung der von Haushaltsgemeinschaft auf Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach der Kopfteilmethode.

Jahresdurchschnittswerte wurden berechnet, wenn mindestens 10 Monate als plausibel eingestuft wurden.

Jahressummen auf JC-Ebene wurden auf einen Jahreswert hochgerechnet, wenn mindestens 10 Monate als plausibel eingestuft wurden.

